**Muster: „Berliner Testament“**

Dieses Muster ist standardisiert und dient lediglich als grober Anhaltspunkt. Ein speziell auf Ihren Fall zugeschnittenes Dokument kann nur ein erfahrener Rechtsexperte erstellen.

**So geht‘s:**

1. Füllen Sie alle Formularlücken aus.
2. Lassen Sie es vom Notar beglaubigen.

Tipp: Achten Sie beim Ausfüllen unbedingt darauf das die Angaben korrekt sind.

**Achtung: Bitte löschen Sie diesen Hinweis bzw. versenden Sie ihn nicht, er dient nur zu Ihrer Information.**

In unserer Erstberatung auf <https://www.klugo.de/erstberatung> erhalten Sie detailliertere Informationen in Bezug auf Ihren individuellen Fall.

**Ehegattentestament / Berliner Testament**

Wir, Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, und Herr/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, sind miteinander verheiratet. Aus unserer Ehe sind \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Kinder hervorgegangen. Weitere gemeinsame Kinder sowie Kinder eines jeden einzelnen von uns existieren nicht. Wir sind beide \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Staatsangehörige und haben unseren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Wir erklären ausdrücklich, durch frühere Verfügungen von Todes wegen nicht daran gehindert zu sein, das vorliegende Testament zu errichten. Vorsorglich widerrufen wir alle früheren Verfügungen von Todes wegen.

**§ 1 Erbeinsetzung**

Wir setzen uns gegenseitig zum alleinigen Vollerben unseres gesamten Vermögens ein.

**§ 2 Schlusserben**

Zu Schlusserben des Längstlebenden von uns bestimmen wir unsere gemeinschaftlichen Kinder zu jeweils gleichen Anteilen.

**§ 3 Ersatzerben**

Für den Fall, dass der länger lebende Ehepartner von uns die Erbschaft ausschlägt oder aus sonstigen Gründen wegfällt, setzen wir die Schlusserben als Ersatzerben des Erstversterbenden von uns ein. Fällt ein Schlusserbe vor oder nach dem Tod des länger Lebenden von uns weg, setzen wir seine Abkömmlinge als Ersatzerben ein. Sind Abkömmlinge eines Schlusserben nicht vorhanden oder fallen diese durch Ausschlagung oder aus sonstigen Gründen weg, so tritt Anwachsung bei dem verbliebenen Schlusserben ein.

**§ 4 Gemeinsames Versterben**

Für den Fall, dass wir gemeinsam versterben oder ein gemeinsames Versterben gesetzlich vermutet wird, bestimmen wir unsere gemeinschaftlichen Kinder zu jeweils gleichen Anteilen zu Erben eines jeden von uns. Unsere gegenseitige Erbeinsetzung gilt in diesem Fall nicht.

**§ 5 Pflichtteilsstrafklausel**

Beansprucht einer der Schlusserben nach dem Tod des Erstversterbenden von uns gegenüber dem länger Lebenden entgegen dessen Willen seinen Pflichtteils- bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch und erhält diesen ganz oder teilweise, so ist er einschließlich seiner Abkömmlinge von der Schlusserbfolge, der Ersatzerbfolge sowie der Anwachsung ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines Auskunftsbegehrens bzw. eines Wertermittlungsanspruchs führt nicht zu einem entsprechenden Ausschluss.

**§ 6 Wechselbezüglichkeit**

Die in unserem Testament getroffenen Verfügungen sollen hinsichtlich der Erbeinsetzung des länger Lebenden von uns, bezogen auf den zweiten Erbfall jedoch insgesamt nicht wechselbezüglich und daher nicht bindend sein. Der länger lebende Ehegatte ist somit befugt, jederzeit abweichende letztwillige Verfügungen zu treffen, insbesondere die Verfügungen auf den Schlusserbfall zu widerrufen, zu ändern oder zu ergänzen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum, Unterschrift Ehepartner 1

"Dies ist auch mein letzter Wille."

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum, Unterschrift Ehepartner 2